

Wien, am 25. April 2016/ Intern. Eltern-Kind-Entfremdungstag/ Gärner und Perl Rechtsanwälte

## **Wenn Eltern ihre Kinder nicht sehen dürfen!**

Traurige Realität zum internationalen Eltern-Kind-Entfremdungstag

**Am 25. April ist internationaler Eltern-Kind-Entfremdungstag und auch in Österreich gibt es vermehrt Fälle, in denen Entfremdung – trotz rechtlicher Regelungen – traurige Realität sind. Meist sind es die Väter, die hier kaum Chancen haben, ihre eigenen Kinder regelmäßig zu sehen und sich somit im wahrsten Sinne des Wortes von ihnen entfremden.**

Wenn sich die Eltern bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder im Fall der Scheidung nicht einigen können, in welchem Haushalt das Kind zukünftig hauptsächlich betreut werden und zu welchen Zeiten der andere Elternteil Besuchskontakte mit dem Kind haben soll, dann ist ein Elternteil meist chancenlos sein eigenes Kind zu sehen. Es kommt in weiterer Folge zu einer Entfremdung in der eigenen Familie.

„Scheidungen sind nicht nur ein einschneidendes und oft nervenaufreibendes Ereignis im Leben früherer Ehepaare, sondern es sind vor allem die Kinder, die unter den oft Jahre andauernden Konflikten der Eltern leiden“, berichten die Scheidungsexperten **Mag. Susanna Perl-Böck** und **Dr. Clemens Gärner**, die immer wieder Eltern vertreten, die jahrelang grundlos von ihren eigenen Kindern ferngehalten werden.

Die Kinder geraten dabei in einen echten Loyalitätskonflikt. Denn sie kommen - gewollt oder ungewollt - zwischen die Fronten und werden zudem oftmals durch die eigenen Eltern manipuliert und gegen den anderen Elternteil regelrecht „aufgehetzt“. Somit werden die Kontakte zum Kind wie auch die Obsorge meist als Druckmittel des einen gegenüber dem anderen Elternteil eingesetzt und bilden dadurch zwei wesentliche Streifaktoren, um die in vielen Fällen verbissen vor Gericht gekämpft wird.

„Das Gesetz hält zwar einige Mittel parat, sie versagen aber – wie die Erfahrung zeigt – regelmäßig in den meisten Fällen“, weiß **Perl-Böck**. So regelt zum Beispiel die sogenannte „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“, wenn es zu keiner Einigung binnen angemessener Frist kommt. Das Gericht veranlasst dann, sofern dies dem Kindeswohl entspricht, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine vorläufige Regelung. Dasselbe passiert, wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge bei Gericht beantragt. Das Gericht entscheidet dann nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist, nach Maßgabe des Kindeswohls und auf Basis der in der "Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung" gemachten Erfahrungen, endgültig mit Beschluss über die Obsorge und das Ausmaß des Kontaktrechts.

Leider funktioniert diese vom Gericht getroffenen Regelung nur selten reibungslos, da es oft zu unschönen Streitereien der Eltern sowie Schlechtmachen des anderen Elternteils bei der Übergabe des Kindes kommt. „Viele wissen zudem nicht, dass dieses Verhalten rechtswidrig ist und gegen das sogenannte „Wohlverhaltensgebot“ verstößt“ erklärt **Gärner**. Das Wohlverhaltensgebot gebietet den Eltern alles das zu unterlassen, das das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt und kann u.a. zu Verhängung von Geldstrafen, Schadensersatzansprüchen, zum Auftrag zur Elternberatung und als „ultima ratio“ sogar zum Entzug der Obsorge führen.

Die genannten gerichtlichen Maßnahmen erweisen sich aber nur dann als effektiv, wenn das „einsichtige“ Kind von sich aus auch gewillt ist, den anderen Elternteil zu sehen. Wenn dieses nämlich die Kontakte von sich aus ablehnt, selbst wenn dies auf negative Beeinflussung durch den anderen Elternteil zurückzuführen ist, erweisen sich die Möglichkeiten des Gerichtes leider als vollkommen „zahnlos“. Das Kind selbst kann nämlich durch das Gericht nicht gezwungen werden, den anderen Elternteil zu sehen. Und so kann es mitunter zu oftmals jahrelanger Kontaktlosigkeit und zu einer so schmerzhaften Entfremdung zwischen Kind und Eltern kommen.

**TIPP der Experten:** Jedenfalls ist es in so heiklen und emotionalen Fällen, dringend zu empfehlen rechtzeitig und ohne unnötigen Aufschub, nämlich bei ersten Anzeichen, dass Kontaktrechte behindert oder erschwert werden, Rat beim Anwalt einzuholen. Nicht nur um die eigene rechtliche Position abzuklären, sondern auch die erforderlichen Schritte überlegt und richtig umzusetzen.

**FOTONACHWEIS** © Walter J. Sieberer/ Gärner I Perl, Abdruck honorarfrei!



**Foto 1**

**Mag. Susanna Perl-Böck und Dr. Clemens Gärner**  
Gärner I Perl Rechtsanwälte



**Foto 2**

Logo Gärner I Perl

### **Über Gärner I Perl Rechtsanwälte**

Die Anwälte Dr. Clemens Gärner und Mag. Susanna Perl-Böck sind die Spezialisten, wenn es zu Rechtsfragen im Bereich Trennung und Scheidung, Obsorge und Kindeswohl, Partnerschafts- und Eheverträge, Unterhalt und Vermögensaufteilung sowie Trennungs- und Scheidungsvorsorge kommt. Durch ihre Zusatzkompetenzen im Immobilien-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht sind Gärner und Perl bei Scheidungen im wirtschaftlichen Bereich ebenfalls die erste Adresse.

Die bewährte Mann-Frau-Perspektive, die die Kanzlei Gärner und Perl auszeichnet, macht es zudem möglich fachliches Know-How mit notwendigem Fingerspitzengefühl zu kombinieren und so maßgeschneidert auf die individuellen Bedürfnisse der Klienten eingehen zu können.

Gärner I Perl Rechtsanwälte, Tel. +43 1 718 88 00, <mailto:kanzlei@gaerner-perl.at>  
Baumannstraße 4/ 11, 1030 Wien, [www.gaerner-perl.at](http://www.gaerner-perl.at)

### **Für Presserückfragen:**

Harnoncourt PR

Marguerite Harnoncourt, Tel. +43 664 83 19 112, <mailto:mh@harnoncourt-pr.com>

Strozzigasse 15/14, 1080 Wien, [www.harnoncourt-pr.com](http://www.harnoncourt-pr.com)